

Unterschriftensammlung zum Bürgerbegehren abgeschlossen.

Nachdem die Frist zur Abgabe von Unterstützungsunterschriften zum Bürgerbegehren am vergangenen Freitag, 26.02.2021 abgelaufen ist, konnten noch 155 Unterschriften, die seit Einreichung des Bürgerbegehrens am 10.02.2021 eingegangen sind, bei der Gemeindeverwaltung nachgereicht werden

Mit der Übergabe von damit insgesamt 541 Unterschriften ist die Unterschriftensammlung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens zum Erhalt von Grün- und Ackerflächen in Wilhelmsfeld abgeschlossen. Somit haben sich gut 20% der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dafür ausgesprochen, einen Bürgerentscheid über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schriesheimer Hof“ durchzuführen.

Nach Aussage der Hauptamtsleiterin, Frau Fiedler befanden sich unter den am 10.02.2021 vorab eingereichten 386 Unterschriften lediglich 15 UnterzeichnerInnen, deren Teilnahme am Bürgerbegehren nicht anerkannt werden konnte. Auch wenn bei den nachgereichten 155 UnterzeichnerInnen nicht alle stimmberechtigt sein sollten, ändert dies nichts mehr am großen Erfolg von 20% Zustimmung zur Durchführung eines Bürgerentscheids.

Nun hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden und einen Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben bereits ihre Zustimmung für eine Zusammenlegung des Termins von Bürgerentscheid und Bundestagswahl gegeben.

Frau Fiedler konnte bestätigen, dass in der kommenden Gemeinderatssitzung am 30. März 2021 die Anhörung der Vertrauenspersonen sowie die Entscheidung über das Bürgerbegehren auf der Tagesordnung stehen werden.

Wir gehen davon aus, dass wir dem Gemeinderat mit der Zahl der eingereichten Unterschriften ein beeindruckenden Aufruf zu mehr Demokratie und Offenheit bei maßgeblichen Entscheidungen vorgelegt haben.

Zumal für den Bürgerentscheid genau diese 20% + X Stimmen nötig sind, um den Gemeinderatsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schriesheimer Hof“ aufzuheben. In §21, Satz 7 der Gemeinde-Ordnung (GemO) heißt es dazu: *Dafür ist die Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.* (X ist also die Anzahl der Gegenstimmen, für die ein entsprechender Stimmen-Ausgleich nötig ist)

Alle aktuellen Informationen erhalten Sie jederzeit auf unserer Homepage www.bi-schriesheimerhof.de und bei Instagram unter [bi_schriesheimerhof.de](https://www.instagram.com/bi_schriesheimerhof.de).

Ihr B.I.S.-Team (info@bi-schriesheimerhof.de)